

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jutta Wegner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Vorbereitung des Startchancenprogramms in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Bisherige Ergebnisse aus den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern mündeten im Eckpunktepapier, welches von der Kultusministerkonferenz (KMK) auf ihrer 383. Sitzung zur Kenntnis genommen wurde. Auf dieser Grundlage wird seitdem verhandelt. Die Verhandlungen sollen Ende Dezember 2023 abgeschlossen sein, die daraus resultierenden Vereinbarungs- und Rahmenpapiere werden den Ländern danach zur Prüfung und Kenntnis übergeben. Bis dahin sind kaum konkrete Aussagen zur Durchführung in Mecklenburg-Vorpommern zu treffen.

Mit großer Wahrscheinlichkeit wird im Jahr 2024 damit begonnen, das Startchancenprogramm von Bund und Ländern umzusetzen. Für eine gelingende Umsetzung sind jetzt die organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen zu schaffen.

1. Nach welchen Kriterien und unter welchen Voraussetzungen wird eine allgemeinbildende Schule als „Brennpunktschule“ eingestuft?
Welche unterstützenden Maßnahmen gibt es in Mecklenburg-Vorpommern?

Im Kontext des Startchancenprogramms wird der Begriff „Brennpunktschule“ nicht verwendet.

2. Wie viele allgemeinbildende Schulen sind derzeit als „Brennpunktschulen“ eingestuft (bitte die Einzelschulen auflisten)?

Keine.

3. Wie viele öffentliche Schulen können und sollen in Mecklenburg-Vorpommern nach jetzigem Stand in die Förderung durch das Startchancenprogramm einbezogen werden (bitte nach Grundschulen, weiterführenden und berufsbildenden Schulen aufschlüsseln)?
 - a) Anhand welcher „geeigneter und transparenter“, „wissenschaftsgeleiteter“ Kriterien werden sie ausgewählt und stimmen sie mit dem von der Landesregierung definierten Begriff „Brennpunktschule“ überein?
 - b) Wie viele dieser Schulen sind bereits in bestehende Programme in Mecklenburg-Vorpommern einbezogen?

Bisher liegt lediglich das Eckpunktepapier vor. Dies enthält mit Blick auf die Zielstellung des Programms folgende Ausführungen: „Auf der individuellen Ebene richtet sich das Startchancenprogramm an sozioökonomisch benachteiligte Schülerinnen und Schüler, auf der institutionellen Ebene an Schulen in struktureller Benachteiligung beziehungsweise Bildungsgänge der Berufs- und Ausbildungsvorbereitung und auf der Systemebene vorrangig an die Bildungsadministration.“ Zu den Auswahlvorbehalten der Schulen ist nur festgelegt, dass den Schwerpunkt Grundschulen (60 Prozent) und weiterführende Schulen (40 Prozent) bilden sollen, wobei als Mindestanforderungen die Benachteiligungsdimensionen Armut und Migration gelten soll.

Weitere Aussagen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Die Landesregierung verwendet den Begriff „Brennpunktschule“ nicht.

4. Wie hoch werden die Finanzmittel des Bundes in diesem Programm sein, die nach heutigem Stand jährlich nach Mecklenburg-Vorpommern gehen werden (bitte nach den drei Säulen aufschlüsseln)?

Nach derzeitigem Stand kann Mecklenburg-Vorpommern gemäß Eckpunktepapier bis zu ca. 17,2 Millionen Euro Bundesmittel jährlich erhalten. Der Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Säule I: 40 Prozent des Programmvolumens verteilt nach einem Schlüssel Migrationshintergrund (40 Prozent), Armutsgefährdung (40 Prozent), BIP (20 Prozent) = ca. 6 Millionen Euro pro Jahr,

- Säule II: 30 Prozent des Programmvolumens verteilt nach Umsatzsteuerfestbeträgen (ca. 5,6 Millionen Euro pro Jahr),
- Säule III: 30 Prozent des Programmvolumens verteilt nach Umsatzsteuerfestbeträgen (ca. 5,6 Millionen Euro pro Jahr).

5. Welche bestehenden schulbezogenen Projekte und laufenden Aktivitäten plant die Landesregierung, als Landesbeitrag einzubringen, um die vom Bund geforderte Kofinanzierung für die drei Säulen zu leisten? Welche bereits veranschlagten oder zusätzlichen Landesmittel sollen im Haushalt 2024/2025 dafür vorgesehen werden?

Hierzu ist zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage möglich.

6. Welche Planungen bestehen bezüglich der Beteiligung von Schulen seitens der Schulentwicklungsplanung (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten getrennt ausweisen)?

Hierzu ist zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage möglich.

7. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass das neue Programm zusätzliche Ressourcen auf der Ebene der systematischen Schulbegleitung und Steuerung der angestrebten Prozesse erforderlich macht?

Eine Einschätzung zum Umfang der zusätzlich benötigten Ressourcen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend abgegeben werden.

8. Welche Schwerpunkte und Prioritäten setzte und setzt die Landesregierung in den Verhandlungen zum Startchancenprogramm?

In den Verhandlungen zum Startchancenprogramm hat sich die Landesregierung dafür eingesetzt, dass die Förderung zu einem frühen Zeitpunkt einsetzt, um die Stärkung der Basiskompetenzen frühestmöglich zu fördern. Im Ergebnis wurde der Schwerpunkt des Programms (60 Prozent der teilnehmenden Schulen) auf die Förderung von Grundschulen gelegt.

Zudem wurde sich dafür eingesetzt, dass der Verteilschlüssel der Bundesmittel auf die Länder sich nicht nachteilig für Mecklenburg-Vorpommern auswirkt und die Besonderheiten des Bundeslandes, insbesondere hinsichtlich der Kriterien Migrationshintergrund sowie Armutsgefährdungsquote, berücksichtigt werden.

9. Welche Überlegungen gibt es bezüglich der geplanten Evaluation des neuen Programms?
 - a) Wer wird die Evaluation durchführen?
 - b) Wie bereitet sich die Schulaufsicht darauf vor?

Bezüglich einer etwaigen Evaluation ist im Eckpunktepapier Folgendes festgehalten:

„Von der wissenschaftlichen Begleitung zu trennen ist die summative Evaluation im Sinne einer Erfolgskontrolle hinsichtlich der Wirksamkeit, der Zielerreichung und der Wirtschaftlichkeit auf Basis der Bundes- beziehungsweise Landeshaushaltsordnungen (BHO/LHO). Die Evaluation erfolgt durch unabhängige Dritte. Es ist sicherzustellen, dass für die Evaluation auf Daten der wissenschaftlichen Begleitung zurückgegriffen werden kann. In Vorbereitung des Programms ist zu definieren, welche Daten zu erheben beziehungsweise heranzuziehen sind und was Gegenstand der Zwischen- und Abschlussevaluation sein soll.

Um bereits während der Programmlaufzeit gezielt nachzusteuern und an den Startchancen-Schulen den größtmöglichen Wirkungsgrad erzielen zu können, erfolgt im Jahr 2028 eine Zwischenevaluation, die vor allem auf die Etablierung funktionierender Programmstrukturen abhebt.“

Die zuständigen Schulaufsichten sind im Implementationsprozess des Programms von Beginn an eingebunden. Sobald die Vereinbarungspapiere final vorliegen, sind die Schulaufsichten in die landeseigenen Steuerungsstrukturen eingebunden und nehmen ihre Beratungs- und Aufsichtsverantwortlichkeiten gegenüber ihren zu betreuenden Schulen wahr.